

Satzung des Vereins Sense.Lab e.V.

Rostock, 19. Januar 2023

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sense.Lab e.V.". Er hat seinen Sitz in Rostock und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname "Sense.Lab e.V".
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert die Bildung, die nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, die Vermittlung von ökologischen Zusammenhängen sowie die Verbreitung, Stärkung und Festigung demokratischer und emanzipatorischer Prinzipien. Der Verein fördert das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und ist aktiv zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck soll unter anderem durch Bildungsveranstaltungen, Forschungsarbeit, der Entwicklung und Veröffentlichung von geeigneten Werkzeugen und Infrastruktur, Methoden und Modellprojekten für den gesellschaftlichen Wissenstransfer und in Kooperation mit anderen Organisationen erreicht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliederversammlung kann nur bei nicht mehr als zwei Gegenstimmen den schriftlichen Aufnahmeantrag bewilligen. Bei Ablehnung ist weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung dem:der Antragsteller:in gegenüber verpflichtet die Gründe mitzuteilen.

2. Fördermitglied kann jede natürliche, aber auch jede juristische Person mit dem Zweck der ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins werden.
3. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird individuell durch das Fördermitglied festgelegt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind bei der Besetzung der Organe des Vereins nicht wählbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen oder durch Vereinsauflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bei nicht mehr als zwei Gegenstimmen ausgeschlossen werden.
4. Ein Fördermitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 1000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt bei nicht mehr als zwei Gegenstimmen den Vorstand. Nur Mitglieder des Vereins dürfen dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen können nur im Einvernehmen getroffen werden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail oder per Brief.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem:der Versammlungsleiter:in sowie einer weiteren anwesenden Person zu unterschreiben.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und elektronischen Medien durchgeführt werden. Der Vorstand muss die Teilnahme mittels elektronischer Medien gewährleisten, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
4. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse gelten bei nicht mehr als zwei Gegenstimmen als akzeptiert. Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks können nur mit nicht mehr als einer Gegenstimme beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Kassenprüfer:innen

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer:innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Eine Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Kassenprüfer:innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Soziale Bildung e.V." in Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 19. Januar 2023 in Rostock von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.